



# MODELLFLUGGRUPPE WEILHEIM E. V.

IM LUFTSPORTVERBAND BAYERN E. V.

## SATZUNG

Neufassung vom 15.2.1987

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Verbandsmitgliedschaft

(1) Der Verein führt den Namen "Modellfluggruppe Weilheim e.V." und ist in das Vereinsregister eingetragen.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Weilheim.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

(4) Der Verein ist mit allen Mitgliedern Mitglied des Luftsportverbandes Bayern e.V.

### § 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Luftsports. Eine besondere Aufgabe des Vereins ist die Betreuung und Ausbildung der Jugend.

(2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keinerlei Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(5) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Luftsportverband Bayern e.V. oder an seinen Rechtsnachfolger, der es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung des Luftsports zu verwenden hat.

### § 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an die Vorstandschaft gerichtet wird. Bei beschränkt oder nicht Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist der Antrag auch von den gesetzlichen Vertretern zu unterschreiben. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Umlagen und evtl. Aufnahmegebühren für den nicht voll Geschäftsfähigen.

(2) Über die Aufnahme entscheidet die Vorstandschaft. Diese kann die Aufnahme von der Erfüllung bestimmter Auflagen, insbesondere von der Einhaltung einer "Probezeit", abhängig machen.

Lehnt die Vorstandschaft die Aufnahme ab, so steht dem Betroffenen die Berufung an die ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

(3) Auf Vorschlag der Vorstandschaft kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

#### § 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluß, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

Das ausscheidende Mitglied hat keine Ansprüche auf das Vereinsvermögen.

(2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber der Vorstandschaft. Bei nicht voll Geschäftsfähigen, insbesondere Minderjährigen, ist die Austrittserklärung auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.

Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. Das ausscheidende Mitglied bleibt verpflichtet, die bis zum Ende des Geschäftsjahres anfallenden Beiträge und Umlagen zu bezahlen.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluß der Vorstandschaft von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen, Umlagen oder Aufnahmegebühren im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluß der Vorstandschaft über die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt.

(4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Beeinträchtigt ein Mitglied, nachdem es schon von der Vorstandschaft schriftlich unter Hinweis auf diese Regelung gemahnt wurde, erneut schuldhaft in grober Weise die Sicherheit am Fluggelände, so kann es durch Beschluß der Vorstandschaft aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlußfassung muß die Vorstandschaft dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Das Mitglied darf sich hierbei auch von einer dritten Person seiner Wahl vertreten lassen bzw. einen Dritten hinzuziehen.

Der Beschluß der Vorstandschaft ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreibebrief zuzusenden. Gegen den Beschluß kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist binnen eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat innerhalb von zwei Monaten nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluß entscheidet.

In der Zeit zwischen dem Ausschließungsbeschluß der Vorstandschaft und der abschließenden Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft.

#### § 5 Mitgliedsbeiträge

(1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Außerdem ist bei der Aufnahme in den Verein von Erwachsenen eine Aufnahmegebühr zu zahlen, für Jugendliche wird keine Aufnahmegebühr fällig. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben, zur Erfüllung behördlicher Auflagen oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.

(2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

(3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen befreit.

(4) Die Vorstandschaft kann in geeigneten Fällen Gebühren, Beiträge und Umlagen ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

## § 6 Rechte und Pflichten von Mitgliedern und Gästen

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen und Anlagen des Vereins zu benutzen, insbesondere auf dem Fluggelände den Modellflugsport zu betreiben, sowie an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.

(2) Die Mitglieder sind grundsätzlich verpflichtet, die zur Erhaltung und Pflege des Fluggeländes und dessen Umgebung sowie der dort befindlichen Gebäude und Gegenstände nötigen Arbeiten zu verrichten.

Umfang und Ausgestaltung der Arbeitspflicht können bei Bedarf durch eine Arbeitsordnung geregelt werden.

(3) Die Mitglieder haben im Rahmen ihrer Betätigung im Verein die von der Vorstandschaft erlassenen Sport-, Haus- und Arbeitsordnungen zu befolgen.

Im übrigen sind auch die gesetzlichen Regelungen des Luft- und Fernmelderechts, die Bestimmungen für den Modellflugsport des Deutschen Aero-Clubs e.V. und die Modellbetriebsordnung des Luftsportverbandes Bayern e.V. zu beachten.

(4) Die Mitglieder sind verpflichtet, beim Ausüben des Modellflugsports die größtmögliche Vorsicht und Rücksichtnahme walten zu lassen und keinen unnötigen oder vermeidbaren Lärm zu verursachen.

Alle sich am Fluggelände aufhaltenden Mitglieder haben die den Flugbetrieb und die Sicherheit betreffenden Anordnungen des Flugleiters zu befolgen!

(5) Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt und verpflichtet, gegen Handlungen einzuschreiten, die die Sicherheit auf dem Fluggelände beeinträchtigen.

Zur Aufrechterhaltung der Disziplin auf dem Fluggelände sind die aus der Modellflugplatzordnung sich ergebenden Flugleiter berechtigt und verpflichtet, alle notwendigen Maßnahmen zu treffen, die die Sicherheit beim Flugbetrieb gewährleisten. Sie können dabei auch gegen Dritte, die den Flugbetrieb gefährden oder selbst durch Unachtsamkeit oder Unwissen gefährdet werden könnten, angemessene Schritte unternehmen.

(6) Ein Verstoß gegen die sich aus Absatz 5 ergebenden Pflichten begründet keine zivil- oder strafrechtliche Haftung.

(7) Bei groben Verstößen gegen die Absätze 3 bis 5 kann die Vorstandschaft eine angemessene Strafe oder sonstige geeignete Maßnahmen androhen oder beschließen.

(8) Personen, die sich am Fluggelände aufhalten oder als Gäste dort fliegen, haben die Anordnungen des Flugleiters oder sonstige Sicherheitsanordnungen von Vereinsmitgliedern zu befolgen. Die Absätze 3, 4 und 7 finden entsprechende Anwendung.

## § 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind der Vorstand (§ 8), die Vorstandschaft (§ 9) und die Mitgliederversammlung (§ 14).

## § 8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden.

(2) Beide Vorstandsmitglieder sind jeder für sich allein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis darf der 2. Vorsitzende jedoch von seiner Vertretungsbefugnis nur dann Gebrauch machen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.

(3) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.

Er hat insbesondere die Aufgabe, die Mitgliederversammlung vorzubereiten und einzuberufen und die Tagesordnung aufzustellen sowie die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandschaft auszuführen.

(4) In allen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung soll der Vorstand eine Beschlüßfassung der Vorstandschaft herbeiführen.

## § 9 Die Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft besteht aus dem 1. und dem 2. Vorsitzenden, dem 3. Vorsitzenden, dem Kassier, dem Schriftführer, dem Technischen Leiter, dem Jugendleiter und dem Jugendleiter-Stellvertreter.

(2) Die Vereinigung von (höchstens) zwei Vorstandschaftsämtern in einer Person ist möglich, nicht jedoch die Vereinigung des Amtes des 1. und 2. Vorsitzenden in einer Person.

(3) Die Vorstandschaft hat die Aufgabe, über wichtige Vereinsangelegenheiten zu beraten und zu beschließen. Sie übernimmt die Führung der Geschäfte des Vereins. Insbesondere ist sie für folgende Aufgaben zuständig:

1. Beschlußfassung über die Aufnahme von Mitgliedern (§ 3 Abs. 2)
2. Beschlußfassung über Ausschluß und Streichung von Mitgliedern (§ 4 Abs. 3 und 4)
3. Erlaß von Sport-, Haus- und Arbeitsordnungen, die nicht Bestandteil der Satzung sind.
4. Beschlußfassung über teilweisen oder ganzen Erlaß oder Stundung von Aufnahmegebühren, Beiträgen und Umlagen.
5. Beschlußfassung in sonstigen Angelegenheiten von besonderer Bedeutung.

## § 10 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes und der Vorstandschaft

(1) Zu Vorstands- oder Vorstandschaftsmitgliedern können nur stimmberechtigte Vereinsmitglieder gewählt werden.

(2) Jedes Mitglied des Vorstandes oder der Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung nach Maßgabe des § 17 Abs. 5 der Satzung einzeln für die Dauer von drei Jahren gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neubestellung seines Nachfolgers im Amt.

(3) Das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Vorstandschaft endet

1. durch Rücktritt,
2. durch Beendigung der Mitgliedschaft im Verein,
3. durch die Wahl seines Nachfolgers, sofern diese frühestens drei Monate vor Ablauf der Drei-Jahres-Frist nach Absatz 2 erfolgt, oder
4. durch den Widerruf der Bestellung gemäß § 27 Abs. 2 BGB durch die Mitgliederversammlung. Dieser ist nur möglich, wenn eine grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung vorliegt.

## § 11 Vorzeitiges Ausscheiden eines Mitglieds des Vorstandes oder der Vorstandschaft

(1) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so ist innerhalb von zwei Monaten eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die den Nachfolger wählt.

Ist es dem verbleibenden Vorstandsmitglied nicht möglich, in der Zeit bis zu dieser Mitgliederversammlung den Verein ausreichend zu vertreten, so kann die Vorstandschaft für diesen Zeitraum einen kommissarischen Vertreter für den Ausgeschiedenen wählen.

(2) Scheidet ein Mitglied der Vorstandschaft vorzeitig aus, so kann die Vorstandschaft für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter für den Ausgeschiedenen wählen.

(3) Bleibt bei einer Mitgliederversammlung das Amt eines Mitgliedes des Vorstandes oder der Vorstandschaft unbesetzt, so sind die Absätze 1 und 2 entsprechend anzuwenden.

Bleibt das Amt eines Vorstandsmitgliedes auch bei der zweiten Mitgliederversammlung unbesetzt, so kann die Vorstandschaft bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen kommissarischen Vertreter für den Ausgeschiedenen wählen.

## § 12 Sitzungen und Beschlüsse der Vorstandschaft

(1) Die Vorstandschaft beschließt in Sitzungen, die vom 1. oder 2. Vorsitzenden einberufen werden. Die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Bei wichtigen Beschlüssen soll eine Einberufungsfrist von mindestens einer Woche eingehalten werden.

(2) Die Vorstandschaftssitzungen sind einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Drittel der Vorstandschaftsmitglieder die Einberufung unter Angabe von Gründen vom 1. oder 2. Vorsitzenden schriftlich verlangt.

(3) Die Vorstandschaft ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit der Erschienenen gefaßt, Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

(4) Die Vorstandschaft kann in dringenden Fällen auch in einer räumlich und zeitlich versetzten Sitzung (= Umfrage) entscheiden. In diesem Fall ist in dem Protokoll die Entscheidung eines jeden Vorstandschaftsmitgliedes einzeln aufzuführen.

(5) Zur Klärung besonderer Probleme kann die Vorstandschaft zu ihren Sitzungen Sachverständige (auch Nichtmitglieder) hinzuziehen.

(6) Über die Beschlüsse der Vorstandschaftssitzungen ist ein Protokoll aufzunehmen, das sich nach den Bestimmungen des § 17 Abs. 6 der Satzung richtet.

## § 13 Kassenprüfer, Ehrenrat, Referenten für Sachgebiete, Jugendvertreter

(1) Der Verein hat zwei Kassenprüfer. Aufgabe der Kassenprüfer ist die Überprüfung auf ordnungsgemäße Führung der Bücher und der Kasse durch den Kassier. Zu diesem Zweck haben sie mindestens einmal im Jahr, auf jeden Fall aber vor der ordentlichen Mitgliederversammlung, die Kasse und alle Unterlagen des Kassiers zu prüfen. Das Ergebnis der Prüfungen ist der Mitgliederversammlung mitzuteilen.

Auf Verlangen des Kassiers oder der Vorstandschaft müssen die Kassenprüfer auch darüberhinaus jederzeit eine Überprüfung vornehmen. Das Ergebnis der Prüfung ist dem Verlangenden mitzuteilen.

Es ist nicht Aufgabe der Kassenprüfer, den Sinn einer von der Vorstandschaft beschlossenen Ausgabe zu überprüfen. Sie können jedoch in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder bei Mitgliederversammlungen diesen Bereich ansprechen.

(2) Der Verein hat einen aus drei Personen bestehenden Ehrenrat. Dieser entscheidet über Ehrungen von Mitgliedern und Nichtmitgliedern und nimmt diese Ehrungen vor. Jedes Vereinsmitglied kann Ehrungsvorschläge vorbringen.

(3) Kassenprüfer und Ehrenräte sollen nicht Mitglieder der Vorstandschaft sein. Auf ihre Wahl und Amtsdauer finden § 10 und § 11 Abs. 2 und Abs. 3 Satz 1 der Satzung sinngemäße Anwendung. Jedoch können auf Antrag, entgegen der Regelung des § 17 Abs. 5 der Satzung, die beiden Kassenprüfer und die drei Ehrenräte jeweils gemeinsam in einem Wahlgang gewählt werden. Gewählt sind dann diejenigen zwei bzw. drei Kandidaten, auf die die meisten Stimmen entfallen.

(4) Für besondere Sachgebiete können Referenten bestimmt werden. Diese werden im allgemeinen von der Vorstandschaft gewählt, können auf Antrag der Vorstandschaft aber auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die nähere Ausgestaltung (z.B. Aufgabengebiet, Amtsdauer, Stimmrecht bei Vorstandschaftssitzungen) der jeweiligen Referate wird von der Vorstandschaft festgelegt.

(5) Die jugendlichen Vereinsmitglieder können jeweils für die Dauer von einem Jahr zwei Jugendvertreter wählen. Diese haben die Aufgabe, die Interessen der Jugendlichen gegenüber den Jugendleitern, dem Vorstand, der Vorstandschaft und der Mitgliederversammlung zu vertreten.

## § 14 Mitgliederversammlung

(1) In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.

(2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Entgegennahme des Jahresberichts und der Jahresabrechnung des Vorstands, des Kassiers und der Vorstandschaft.
2. Entlastung von Kassier, Vorstand und Vorstandschaft.
3. Wahl und Abberufung der Vorstands- und Vorstandschaftsmitglieder.
4. Wahl und Abberufung der Kassenprüfer und des Ehrenrates.
5. Festsetzung der Höhe und Fälligkeit von Mitgliedsbeiträgen, Aufnahmegebühren und Umlagen.
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern.
7. Beschlußfassung über die Berufung gegen Beschlüsse der Vorstandschaft (§ 3 Abs. 2, § 4 Abs. 4, § 18 Abs. 2)
8. Beschlußfassung über Änderung der Satzung.
9. Beschlußfassung über Änderung des Zwecks des Vereins.
10. Auflösung des Vereins.

## § 15 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Anstehende Neuwahlen von Vorstands- oder Vorstandschaftsmitgliedern müssen in dieser Tagesordnung enthalten sein.

(2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche (oder noch später, wenn in dem Einladungsschreiben ausdrücklich vorgesehen) vor einer Mitgliederversammlung bei der Vorstandschaft schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.

Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

## § 16 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen:

1. Wenn das Interesse des Vereins es erfordert.
2. Wenn die Vorstandschaft dies beantragt.
3. Wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
4. Wenn ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig ausscheidet (§ 11 Abs. 1) oder dieses Amt unbesetzt bleibt (§ 11 Abs. 3).
5. Bei Berufungen von Mitgliedern gegen Beschlüsse der Vorstandschaft, sofern ein dringender oder schwerwiegender Fall vorliegt (§ 18 Abs. 2).
6. Bei Berufungen gegen Ausschluß aus dem Verein (§ 4 Abs. 4).

Voraussetzung für die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung ist, daß nicht innerhalb eines angemessenen Zeitraums schon eine ordentliche Mitgliederversammlung angesetzt ist.

## § 17 Beschlußfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. oder 2. Vorsitzenden, bei deren Verhinderung vom 3. Vorsitzenden geleitet. Ist keiner der drei Vorsitzenden anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleitung.

Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlleiter oder Wahlausschuß übertragen werden. Ebenso kann für die Dauer einer bestimmten Diskussion und Abstimmung die Versammlungsleitung einer anderen Person übertragen werden.

(2) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muß schriftlich durchgeführt werden, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt.

(3) Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn mindestens ein Drittel sämtlicher stimmberechtigter Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlußunfähigkeit muß der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Mitgliederversammlung faßt Beschlüsse im allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von vier Fünfteln erforderlich. Beschlüßfassungen über Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins sind nur dann gültig, wenn in der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich auf die beabsichtigte Satzungsänderung oder Vereinsauflösung hingewiesen wurde.

Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die schriftliche Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen Mitglieder kann nur innerhalb eines Monats gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

(5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl findet eine erneute Stichwahl statt. Ist dabei die Stimmenanzahl immer noch gleich groß, entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

(6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist. Bei mehreren Protokollführern oder Versammlungsleitern ist das Protokoll möglichst von allen, jedoch mindestens von einem der Protokollführer und der Versammlungsleiter zu unterschreiben.

## § 18 Berufungen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft

(1) Haben Mitglieder Einwendungen gegen Beschlüsse der Vorstandschaft, so steht ihnen das Recht auf Anhörung zu. Verlangt ein Mitglied diese Anhörung, so ist innerhalb von einem Monat eine Vorstandschaftssitzung einzuberufen, bei der das Mitglied gehört wird. Nach der Anhörung entscheidet die Vorstandschaft erneut über den Sachverhalt.

(2) Hat das Mitglied auch gegen diesen erneuten Vorstandschafts-Beschluß Einwendungen, so steht ihm die Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.

In besonders dringenden oder schwerwiegenden Fällen ist innerhalb von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Berufungen an die Mitgliederversammlung sind innerhalb eines Monats nach Zugang des nach der Anhörung erneut gefaßten Vorstandschafts-Beschlusses schriftlich beim Vorstand einzulegen.

(3) Ein Recht auf Herbeiführung einer gerichtlichen Entscheidung über die Wirksamkeit eines Vorstandschafts-Beschlusses steht dem Mitglied erst nach Ausschöpfung aller satzungsgemäßen Berufungsmöglichkeiten zu.

§ 19 Zugang von Schreiben

Alle Schreiben und Mitteilungen des Vereins oder des Vorstandes bzw. der Vorstandschaft gelten als an das Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekanntgegebene Adresse gerichtet sind. Als Zeitpunkt des Zugangs gilt dann der zweite Tag nach der Absendung.

§ 20 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von vier Fünftel des abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

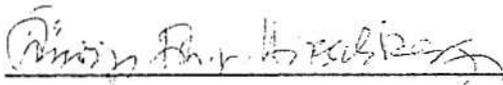
(2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. und der 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Die Liquidatoren haben den Auflösungsbeschluß unverzüglich dem Luftsportverband Bayern e.V. anzuzeigen. Das nach Beendigung der Liquidation verbleibende Vermögen fällt an den Luftsportverband Bayern e.V. (§ 2 Abs. 5).

(4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird, seinen Zweck ändert oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 21 Schlußbestimmungen

Soweit nicht in dieser Satzung anders geregelt, gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Vereinsrechts (§§ 21 - 79 BGB).



Rüdiger Freiherr von Hirschberg  
1. Vorsitzender



Manfred Schweikl  
2. Vorsitzender

Die in der Mitgliederversammlung vom  
15.2.87 beschlossene Neufassung der  
Satzung wurde am 20.5.1987 in das  
Vereinsregister eingetragen.

8120 Weilheim, den 22.5.1987



Amtsgericht-Registergericht

  
Kreuzweg 1, 8120 Weilheim

Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle